

Statuten BLV (Stand September 2014)

1. Grundlegende Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Bezirkslehrerinnen- und Bezirkslehrerverein Aargau" (BLV) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

- 1 Der BLV wahrt die Interessen der Bezirksschule. Er befasst sich dabei gleichermaßen mit schul- und standespolitischen Fragen.
- 2 Er pflegt die Zusammenarbeit mit kantonalen und nationalen Organisationen mit ähnlichen Zielen.

Art. 3 Unabhängigkeit

Der BLV ist parteipolitisch neutral und religiös ungebunden.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der BLV besteht aus Aktivmitgliedern und Freimitgliedern.

- Aktivmitglieder sind im Schuldienst stehende Bezirkslehrerinnen und -lehrer.
- Als Freimitglieder gehören dem Verein arbeitslose, beurlaubte oder pensionierte Lehrkräfte an sowie Bezirkslehrerstudentinnen und -studenten.

Art. 5 Beitritt

Die Aufnahme in den BLV erfolgt durch die Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Mit dem Beitritt zum BLV ist zugleich auch die Mitgliedschaft im alv verbunden; die Aufnahme in den alv erfolgt über das alv-Sekretariat.

Art. 6 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jeweils auf Ende

eines Schulhalbjahres möglich. Mit dem Austritt aus dem BLV ist automatisch der Verlust der alv-Mitgliedschaft verbunden und umgekehrt.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten des Vereins zuwiderhandeln, seine Interessen schädigen oder den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht nachkommen, können auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausschluss ist auch der Verlust der Mitgliedschaft beim alv verbunden. Gegen einen Ausschluss kann innert 20 Tagen an die Generalversammlung des BLV Beschwerde geführt werden; die Generalversammlung entscheidet endgültig.

3. Organe

Art. 8 Organe des BLV

Die Organe des Aarg. Bezirkslehrerinnen- und Bezirkslehrervereins sind:

- a Die Generalversammlung (GV)
- b Der Vorstand
- c Die Delegiertenversammlung (DV)
- d Die Fachschaften
- e Die Rechnungsrevisorinnen / -revisoren.

Art. 9 Die Generalversammlung

- 1 Alle Mitglieder des BLV bilden die GV.
- 2 Sie ist die oberste beratende und beschliessende Instanz des Vereins und tritt zusammen, wenn wichtige Geschäfte es erfordern, mindestens aber einmal jährlich
 - a auf Beschluss des Vorstandes
 - b auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder.
- 3 Gleichzeitig mit dem Begehren um Einberufung einer GV sind dem Vorstand die Anträge schriftlich einzureichen
- 4 Der Vorstand hat dem Verlangen gemäss Art. 9.2.b innerhalb zweier Monate nachzukommen, wobei die Frist um allfällige Ferien verlängert wird.
- 5 Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im voraus durch das Schulblatt oder durch ein Zirkular an die Rektorate. Mit der Einladung ist auch die Traktandenliste bekanntzugeben.
- 6 Die GV beschliesst mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 7 Die GV besorgt die folgenden Geschäfte:
 - a Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Décharge-Erteilung an Vorstand und Verwaltung.
 - b Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrags
 - c Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
 - e Wahl der Rechnungsrevisorinnen / -revisoren
 - f Revision der Statuten
 - g Behandlung aller Anträge, die ihr vom Vorstand überwiesen oder die von Mitgliedern eingereicht worden sind.
 - h Beschlussfassung über Beschwerden betreffend Ausschlüsse gemäss Art. 7 Abs. 2.
- 8 Anträge zuhanden einer GV sind dem Vorstand 10 Tage im voraus schriftlich einzureichen.

Art. 10 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle Fachbereiche und Regionen abgedeckt werden.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Der Vorstand und aus dessen Mitte die Präsidentin / der Präsident werden von der GV auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Das Amt der Präsidentin / des Präsidenten ist auf höchstens 12 Jahre beschränkt.
- 3 Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden für den Rest der angefangenen Periode vorgenommen .
- 4 Der Vorstand ist das ausführende Organ des BLV. Er ist verantwortlich für die Führung des Vereins und behandelt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er nominiert insbesondere auch die Vertreterinnen / Vertreter des BLV in den Kommissionen und in den Gremien, in denen der BLV ein Vertretungsrecht besitzt.
- 5 Er tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern .
- 6 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.
- 7 Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Vorberatung von Geschäften einsetzen.

Art. 11 Präsidentin / Präsident

- 1 Die Präsidentin / der Präsident bereitet die Geschäfte vor und beruft den Vorstand ein. Sie / er führt den Vorsitz an der GV, der DV und im Vorstand. Sie / er vertritt den BLV nach aussen.
- 2 Rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führen der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der Protokollführer/die Protokollführerin und der Kassier/die Kassierin.

Art. 12 Die Delegiertenversammlung

- 1 Jede Bezirksschule entsendet zwei Delegierte an die DV.
- 2 Der Vorstand lädt zur DV ein und legt die Traktanden fest. Die Geschäfte der GV bleiben vorbehalten.
- 3 Die DV beschliesst über die ihr vorgelegten Geschäfte.

Art. 13 Fachschaften

Zur Behandlung fachspezifischer Geschäfte oder Fragen arbeitet der Vorstand mit den Fachschaften zusammen.

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen / -revisoren

- 1 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisorinnen / -revisoren. Diese erstatten jeweils anlässlich der GV Bericht und stellen Antrag.
- 2 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen / -revisoren beträgt vier Jahre.

4. Finanzen

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres.

Art. 16 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die GV festgelegt.
- 2 Der BLV haftet nur mit dem Vereinsvermögen; jegliche Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung des Vereins

Art. 17 Auflösung

- 1 Der Verein ist aufzulösen, wenn sich an einer Generalversammlung 3/4 aller anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.
- 2 Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die GV.

6. Revision der Statuten

Art. 18 Verfahren

- 1 Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die GV, der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
- 2 Für die Annahme der revidierten Statuten ist ein 2/3-Mehr der anwesenden Mitglieder nötig.

7. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten im Anschluss an die Genehmigung durch die GV vom 16.9.2014 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24.06.1998.

Aarau, 17.09.2014 Bezirkslehrerinnen- und Bezirkslehrerverein Aargau

Der Präsident:

Martin Schaffner